

# Benutzungsbedingungen für die Sportanlagen der Landeshauptstadt Hannover

Stand: 01.04.2016

Die nachfolgenden Benutzungsbedingungen regeln die Nutzung der städtischen Sportanlagen (im Folgenden: Sportanlage) der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden: LHH) im Rahmen eines Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (im Folgenden: Nutzungsverhältnis). Städtische Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungsbedingungen sind Sportanlagen, die von der LHH unterhalten und betrieben werden (ausgenommen der Schulsportanlagen). Sie werden Teil eines jeden zur Benutzung von städtischen Sportanlagen geschlossenen Vertrages. Sie werden dem/der Mieter/-in oder Nutzer/-in bei Vertragsschluss in schriftlicher Form ausgehändigt, im Fall eines schriftlichen Vertragsschlusses als Anlage zu dem schriftlichen Vertrag als dessen Bestandteil.

Anträge auf die Nutzung einer Sportanlage oder Teilen einer Sportanlage sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der LHH, Fachbereich Sport und Bäder, einzureichen.

## § 1 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Die jeweils von dem Antrag auf Nutzung betroffenen Teile der Sportanlage werden dem/-r Nutzer/-in zu Beginn des Nutzungszeitraums bereitgestellt. Das Recht zur Nutzung besteht nur für die in dem jeweiligen Vertrag geregelte Nutzungsart. Mit der Bereitstellung ist die kostenlose Überlassung der vorhandenen Sportgeräte verbunden. Kleingeräte (z.B. Stoppuhren) werden nicht gestellt.
- (2) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, bei Stellung des Nutzungsantrages die Art der Nutzung und die voraussichtliche Anzahl der an der Nutzung teilnehmenden Personen (Sportler/-innen und Zuschauer/-innen) zu benennen. Auf Aufforderung ist der/die Nutzer/-in verpflichtet, der LHH die Gesamtzahl der Personen, die tatsächlich an der Nutzung teilgenommen haben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu benennen. Die Nutzung der Sportanlagen durch Einzelpersonen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- (3) Das Einbringen von dauerhafter Werbung in die Einrichtung ist nicht gestattet. Temporäre Werbung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die LHH.
- (4) Vor Betreten der Sportanlage hat sich die verantwortliche Person bei der verantwortlichen Person vor Ort (z. B. Pförtner bzw. Platzwart) anzumelden und in die entsprechenden Listen einzutragen.
- (5) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der LHH (insbesondere Betriebsleitung, Hallen- und Platzwart) Folge zu leisten. Er/sie hat die Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Mängel, Funktionsstörungen und Beschädigungen an der Einrichtung sind beim Betriebspersonal der LHH unverzüglich anzuzeigen. Die genutzten Einrichtungen sind nach Abschluss der Nutzung aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Benutzte Sportgeräte sind in die Geräteräume zurückzubringen.
- (6) Die LHH ist berechtigt, die Anlage aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von dauerhaften Schäden (z.B. Witterung) zu sperren.
- (7) Das Befahren der Sportanlage mit Fahrrädern ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den vorgesehenen Bereichen gestattet.

- (8) Es obliegt dem/-r Nutzer/-in, vor Nutzungsbeginn sicherzustellen, dass für Notfälle ein funktionsfähiges Notruftelefon zur Verfügung steht.
- (9) Das Mitführen von Tieren ist nur in den Zuschauerbereichen gestattet.
- (10) Das Rauchen ist in den Gebäuden und auf den Sportflächen nicht gestattet.
- (11) Alle Sportflächen sind nur mit sportgerechter Kleidung zu betreten. In Sporthallen gilt ein generelles Klebemittelverbot.
- (12) Betrunkene Personen und solchen Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Nutzung der Sportanlagen untersagt.
- (13) Bei der Nutzung der Leichtathletikanlagen ist Folgendes zu beachten:
  - An Wurfanlagen ist das Fangnetz hochzuziehen und nach der Nutzung wieder herunterzulassen.
  - Stab – und – hochsprunganlagen sind nach Nutzung mit den Schutzplanen abzudecken.
  - Sprunggruben der Weitsprunganlagen sind nach Nutzung glatt zu ziehen und mit dem Schutznetz abzudecken.
- (14) Die LHH ist befugt, Personen der Einrichtung zu verweisen, wenn diese gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen, als Störer auftreten oder sich den Weisungen der LHH und ihren Bediensteten widersetzen. In gravierenden Fällen kann die LHH ein zeitlich länger befristetes oder unbefristetes Hausverbot aussprechen.

## **§ 2 Veranstaltungen**

- (1) Sofern nicht im der Nutzung zu Grunde liegenden Vertrag besonders vorgesehen, bedarf die Öffnung der Sportanlage für die Öffentlichkeit, d.h. einer unbestimmten Anzahl von Besuchern, einer besonderen vorherigen Erlaubnis der LHH. Diese Öffnung für die Öffentlichkeit wird im Folgenden „Veranstaltung“ genannt.
- (2) Diese Erlaubnis kann die Berechtigung umfassen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke zum Verkauf bzw. zum Verzehr vor Ort anzubieten. Die Standflächen werden im Einzelnen mit der LHH abgesprochen. Für die Erlaubnis wird ein gesondertes Genehmigungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Im gesamten SLZ darf in diesem Fall nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Bei Verstoß ist eine Ordnungsgebühr nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der/die Nutzer/-in auf der genutzten Fläche und den genutzten Räumen verbleibenden Müll auf seine Kosten zu entsorgen.
- (3) Sollte der/die Nutzer/-in die überlassenen Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verschmutzen, so dass eine besondere Reinigung erforderlich ist, wird dieses durch die LHH durchgeführt und dem/der Nutzer/-in in Rechnung gestellt.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 schließt andere gesetzlich erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet der/die Nutzer/-in nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

### **§ 3 Miete**

- (1) Der/die Nutzer/-in hat für die Nutzung der Einrichtung eine Miete für die Nutzung gem. Anlage 1 zu entrichten, die nach Zugang der Rechnung fällig wird.
- (2) Für Nutzungen der Landesschulbehörde Hannover im Rahmen von „Jugend trainiert für Olympia“-Wettkämpfen wird keine gesonderte Miete nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Von der Erhebung der Miete kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der konkreten Nutzung besteht. Der/die Nutzer/-in hat die jeweilige Voraussetzung in seinem Antrag nachzuweisen.

### **§ 4 Haftung des/der Nutzers/-in und der Landeshauptstadt**

- (1) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, die sich aus der jeweiligen Nutzung ergebende Verkehrssicherung zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere die fachgerechte Sicherung von gegebenenfalls aufgebauten Sportgeräten und die Überwachung der Aktivitäten der Benutzer. Der/die Nutzer/-in hat die Landeshauptstadt von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht entstehen, freizustellen.
- (2) Der/die Nutzer/-in haftet für erforderliche Reparatur- und Reinigungsarbeiten, die durch eine über den zweckmäßigen Gebrauch hinausgehende Nutzung der Räume, Sportflächen, Anlagen und sonstigen Sachen entstehen. Hierzu zählt insbesondere eine übermäßige Verschmutzung, Beschädigung oder Abnutzung.
- (3) Er/Sie haftet darüber hinaus für während der Nutzung durch ihn/sie oder Dritte, die mit seinem/ihrem Willen die genutzten Flächen und Räume betreten, schuldhaft verursachte sonstige Schäden. Er/Sie kann sich im Verhältnis zur LHH nicht auf die Haftung Dritter berufen.
- (4) Weiter haftet der/die Nutzer/-in verschuldensunabhängig für den Verlust ihm/ihr ausgehändigter Schlüssel. Sollte in Folge eines solchen Verlustes eine Auswechslung der Schließanlage erforderlich sein, so haftet er/sie auch für die hierdurch entstehenden Kosten.
- (5) Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, Schäden, Verschmutzungen und Abnutzungen im Sinne des Absatzes 2, sonstige Schäden im Sinne des Absatzes 3 und den Verlust von Schlüsseln im Sinne des Absatzes 4 unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die LHH kann verlangen, dass der/die Nutzer/-in eine gültige Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden nachweist, wenn die Nutzung eine Veranstaltung im Sinne des § 2 umfasst.
- (7) Die LHH haftet nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die LHH haftet ferner nicht für Schaden, der auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LHH beruht, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (8) Die Beschränkung sowie der Ausschluss nach Absatz 7 gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die LHH uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Sowohl die Landeshauptstadt als auch der/die Nutzer/-in können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Unterbleibt eine Kündigung hat der/die Nutzer/-in die volle Miete, unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung, zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Nutzer/-innen, die auf Grund einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung eine Sportanlage regelmäßig wöchentlich nutzen, insoweit von der Pflicht zur Leistung der Miete frei, als sie eine Woche vor der jeweiligen Nutzung schriftlich mitteilen, dass sie auf die Nutzung verzichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Mitteilung.
- (3) Die LHH ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn
  - die vereinbarte Miete nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Zahlungsaufforderung entrichtet wurde.
  - der/die Nutzer/-in einer Mieterhöhung nicht zustimmt.
  - der/die Nutzer/-in falsche Angaben im Zusammenhang mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses macht.
  - der/die Nutzer/-in wiederholt Auskünfte nach § 1 Abs. 2 nicht erteilt.
  - der/die Nutzer/-in trotz Abmahnung gegen seine sonstigen Pflichten aus dem Nutzungsvertrag und/oder seinen Anlagen verstößt. Der/die Nutzer/-in muss sich insoweit das Verhalten Dritter, die mit seinem Wissen die genutzten Räume betreten, zurechnen lassen.
  - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der LHH zu befürchten ist.
  - Gründe vorliegen, die eine Nutzung für den Katastrophen- und Zivilschutz erfordern.
- (4) Falls die LHH von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch macht, stehen dem/der Nutzer/-in keine Schadensersatzansprüche zu.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Abweichungen von diesen Benutzungsbedingungen (Individualabreden) bedürfen der Schriftform.
- (2) Die diesen Nutzungsbedingungen beigefügte Anlage ist Bestandteil der Bedingungen.
- (3) Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.04.2016 in Kraft.

ANLAGE 2:

**Miete für die städtischen Sportanlagen der Landeshauptstadt Hannover**

gültig ab dem 01.01.2018

- Nutzergruppe A:** Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V. sind)
- Nutzergruppe B:** Sportvereine/Sportfachverbände (die Mitglied in einem Landessportbund des DOSB sind), Schulen, Dienstsport der Polizei oder sonstige gemeinnützige Organisationen
- Nutzergruppe C:** sonstige sportliche Nutzer/-innen (u.a. kommerzielle Nutzer/-innen)

	<b>Nutzergruppe</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
		<i>- Preise je 60min -</i>		
<b>1. für sportliche Nutzung</b> (mit Dusch- und Umkleieräumen im Außengebäude)				
1.1 gesamte Anlage		48,40 €	78,60 €	416,20 €
1.2 Aufbau- und Abbauzeiten		24,20 €	39,40 €	208,00 €
1.3 Rasenspielfeld		30,00 €	48,80 €	258,00 €
1.4 Leichtathletikanlage (Trainingsnutzung)		8,00 €	13,00 €	68,80 €
<b>2. für nicht-sportliche Nutzung</b>				
2.1 Pauschalpreis nach Sondervereinbarung		n.V.	n.V.	n.V.

Das **Genehmigungsentgelt** gemäß **§ 2 Abs. 2** beträgt für **Nutzer der Gruppe A 35,00 €**, für **Nutzer/-innen der Gruppe B 70,00 €**. Das **Ordnungsgeld** nach § 3 beträgt **200,00 €**, unabhängig von der Nutzergruppe.

- Alle Beträge inklusiv der gültigen Mehrwertsteuer -